

**Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Übersetzung der Originalfassung, die in französischer Sprache verfasst und veröffentlicht wurde. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den beiden Versionen ist nur die französische Version maßgebend**

## **PROSPEKT**

### **SG HAUSSMANN EVO FUND WORLD**

## ALLGEMEINE MERKMALE

### FORM DES OGAW

#### BEZEICHNUNG

SG HAUSSMANN EVO FUND WORLD

#### RECHTSFORM UND MITGLIEDSSTAAT, IN DEM DER OGAW AUFGELEGT WURDE

In Frankreich aufgelegter Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement, FCP*) französischen Rechts.

#### AUFLEGUNGSDATUM UND VORGESEHENE LAUFZEIT:

Dieser FCP wurde von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) am 6. November 2007 zugelassen. Er wurde am 30. Januar 2008 für die Dauer von 99 Jahren aufgelegt.

#### ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS:

Ursprünglicher Nettoinventarwert	Teilfonds	ISIN-Code	Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge	Rechnungswährung	Zeichnungsberechtigte Personen	Mindestzeichnung
100 EUR	Keine	FR0010536821	Thesaurierung	EUR	Der FCP richtet sich an alle Zeichner.	Ein Anteil

#### ADRESSE, UNTER DER DIE LETZTEN JAHRES- UND HALBJAHRESBERICHTE ANGEFORDERT WERDEN KÖNNEN:

Der Versand der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

SG 29 HAUSSMANN  
29, boulevard Haussmann, 75009 Paris  
Internetseite: [sg29haussmann.societegenerale.fr](http://sg29haussmann.societegenerale.fr)

### FÜR DEN FONDS TÄTIGE STELLEN

#### VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

SG 29 HAUSSMANN (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“), Vereinfachte Aktiengesellschaft, Von der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers* am 9. Oktober 2006 unter der Nummer GP06000029 zugelassene Portfolioverwaltungsgesellschaft.  
Sitz: 29, boulevard Haussmann – 75009 Paris – Frankreich

#### Vergütungspolitik

Die von SG 29 Haussmann gezahlte Vergütung umfasst eine feste Vergütung und kann, sofern die wirtschaftlichen Bedingungen dies zulassen, eine variable Komponente in Form eines Ermessensbonus enthalten. Dieser Bonus ist nicht an die Wertentwicklung der verwalteten Anlagevehikel geknüpft (er stellt keine Gewinnbeteiligung dar).

SG 29 Haussmann wendet die Vergütungspolitik der Société Générale-Gruppe an. Diese Gruppenpolitik enthält zahlreiche der in Anhang II der OGAW-Richtlinie vorgesehenen Grundsätze, die den aufsichtsrechtlichen Regeln entsprechen und bereits auf Ebene der gesamten Gruppe angewendet werden (siehe Bericht über die Vergütungsgrundsätze und -praktiken der Société Générale-Gruppe). Ferner hat SG 29 Haussmann im Jahr 2014 Änderungen an dieser Vergütungspolitik vorgenommen, um die Sonderbestimmungen der OGAW-Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds zu erfüllen, insbesondere durch die Einführung einer Indexbindung (für einen Korb von 4 Fonds, die für die Tätigkeit der SG 29 Haussmann repräsentativ sind) für alle Mitarbeiter, die eine aufgeschobene Vergütung erhalten, um die Interessen der Mitarbeiter mit denen der Anleger in Einklang zu bringen.

Entsprechend unterliegt die variable Vergütung der Mitarbeiter von SG 29 Haussmann, die unter die OGAW-Richtlinie fallen, den folgenden Bestimmungen und Bedingungen:

- einer aufgeschobenen Anwartschaft in Höhe von mindestens 40% mit einer aufgeschobenen zeitanteiligen Auszahlung über 3 Jahre prorata temporis;
- einer Zahlung von 50% der gesamten variablen Vergütung (erworbener und nicht erworbener Anteil) in Form von Finanzinstrumenten oder gleichwertigen Instrumenten;
- eine Anwartschaft des nicht-erworbenen Anteils, vorbehaltlich der Einhaltung der risikobereinigten Anwesenheits- und Leistungsbedingungen der Einheit.

Die Vergütungspolitik der *Verwaltungsgesellschaft* ist kostenlos auf ihrer Internetseite: <https://sg29haussmann.societegenerale.fr> verfügbar.

#### DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE

Die Depotbank ist die Société Générale S.A., die durch ihre Abteilung „Securities Services“ (die „Depotbank“) handelt. Die Société Générale mit Sitz in 29, boulevard Haussmann in Paris (75009), eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 552 120 222, ist ein von der französischen Banken- und Versicherungsaufsicht (*Autorité de Contrôle Prudentiel et de Résolution – ACPR*) zugelassenes Kreditinstitut und unterliegt der Aufsicht der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers – AMF*).

Beschreibung der Aufgaben der *Depotbank* und potenzieller Interessenkonflikte.

Die *Depotbank* ist für drei Aufgabenbereiche zuständig: Sie kontrolliert die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der *Verwaltungsgesellschaft*, verwaltet die Zahlungsflüsse der Fonds und verwahrt die Vermögenswerte dieser Fonds.

Hauptaufgabe der *Depotbank* ist der Schutz der Interessen der Anteilhaber/der Anleger jedes Fonds.

Potenzielle Interessenkonflikte könnten beispielsweise auftreten, wenn die *Verwaltungsgesellschaft* mit der *Société Générale* parallel zu deren Funktion als *Depotbank* anderweitige Geschäftsbeziehungen unterhält (was der Fall ist, wenn die *Société Générale* im Auftrag der *Verwaltungsgesellschaft* den Nettoinventarwert der Fonds, für welche die *Société Générale* als *Depotbank* fungiert, berechnet, oder wenn zwischen der *Verwaltungsgesellschaft* und der *Depotbank* ein Konzernverhältnis besteht).

Zur Steuerung derartiger Situationen hat die *Depotbank* aktualisierte Richtlinien zur Handhabung von Interessenkonflikten für folgende Zwecke verabschiedet:

- Identifikation und Analyse von Situationen potenzieller Interessenkonflikte
- Erfassung, Handhabung und Überwachung von Situationen potenzieller Interessenkonflikte durch:
  - (i) Kontinuierliche Maßnahmen zur Handhabung von Interessenkonflikten wie beispielsweise die Trennung der Aufgaben, der hierarchischen und funktionalen Ebenen, die Aktualisierung interner Insiderverzeichnisse und Bereitstellung geeigneter IT-Umgebungen;
  - (ii) Wobei im Einzelfall:
    - (a) geeignete Vorbeugemaßnahmen wie die Erstellung von Ad hoc-Kontrolllisten und die Errichtung neuer *Chinese Walls* zu ergreifen sind, oder zu überprüfen ist, ob die Transaktionen in ordnungsgemäßer Form bearbeitet werden und ob ggf. die betroffenen Kunden zu informieren sind.
    - (b) oder die Verwaltung von Aktivitäten abzulehnen ist, die zu Interessenkonflikten führen können.

Beschreibung eventueller, von der *Depotbank* delegierter Verwahrungsfunktionen, Verzeichnis der Beauftragten und Unterbeauftragten sowie Identifikation von Interessenkonflikten, die durch eine derartige Beauftragung entstehen können.

Die *Depotbank* ist für die Verwahrung der Vermögenswerte (gemäß Artikel 22.5 der Richtlinie 2009/65/EC, in der durch die Richtlinie 2014/91/EU abgeänderten Form) zuständig. Um ihre Verwahrungsdienstleistungen in einer Vielzahl von Ländern anbieten zu können und den Fonds das Erreichen ihrer Anlageziele zu ermöglichen beauftragt die *Depotbank* Unterverwahrstellen in den Ländern, in denen sie selbst keine direkte örtliche Niederlassung besitzt. Diese Unterverwahrstellen sind auf folgender Internetseite aufgeführt: [https://www.securities-services.societegenerale.com/fileadmin/user\\_upload/sgss/2023/PDF/SGSS\\_France\\_Global\\_Custody\\_Network\\_2023-02.pdf](https://www.securities-services.societegenerale.com/fileadmin/user_upload/sgss/2023/PDF/SGSS_France_Global_Custody_Network_2023-02.pdf)

Gemäß Artikel 22 bis 2. der *OGAW V-Richtlinie* erfolgt die Bestellung und Überwachung der Unterverwahrstellen unter Einhaltung höchster Qualitätsstandards, darunter die Handhabung potenzieller Interessenkonflikte, die durch die Beauftragung entstehen können. Die *Depotbank* hat wirksame Richtlinien zur Identifikation, Vermeidung und Handhabung von Interessenkonflikten im Einklang mit der nationalen und internationalen Gesetzgebung sowie internationalen Standards erstellt.

Die Übertragung von Verwahrungsfunktionen der *Depotbank* auf Dritte kann zu Interessenkonflikten führen. Diese sind identifiziert worden und werden überwacht. Die *Depotbank* setzt ein System mit internen Richtlinien um, das ein Auftreten potenzieller Interessenkonflikte von vornherein vermeidet und ferner sicherstellt, dass die Ausübung ihrer Aktivitäten stets im besten Interesse der Fonds erfolgt. Die Präventionsmaßnahmen betreffen vor allem die Garantie der Vertraulichkeit der übermittelten Informationen, die physische Trennung der wichtigsten Aktivitäten, die zu Interessenkonflikten führen können, die Identifikation und Klassifizierung der Vergütungen sowie finanziellen und geldwerten Vorteile und die Einführung von Regeln und Richtlinien für Geschenke und Events.

Der jeweils aktuelle Stand der vorgenannten Punkte wird Anlegern auf Anfrage zugesandt.

## **VON DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT MIT DER ZENTRALISIERUNG DER ZEICHNUNGS- UND RÜCKNAHMEAUFTRÄGE SOWIE DER FÜHRUNG DES ANTEILSREGISTERS BEAUFTRAGTE GESELLSCHAFT**

SOCIETE GENERALE

Am 8. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, boulevard Haussmann – F-75009 Paris - FRANKREICH

Postanschrift: 32 rue du Champ de Tir – F-44000 NANTES

## **ABSCHLUSSPRÜFER**

PRICEWATERHOUSECOOPERS AUDIT

Aktiengesellschaft.

Sitz: 63, Rue de Villiers, 92208 Neuilly-sur-Seine Cedex

Zeichnungsbevollmächtigte: Benjamin MOÏSE.

## **VERTRIEBSGESELLSCHAFT**

SOCIETE GENERALE

Am 8. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, boulevard Haussmann – F-75009 Paris - FRANKREICH

## **BEAUFTRAGTE**

Die *Verwaltungsgesellschaft* ist allein für die finanzielle Verwaltung des FCP zuständig; mit Ausnahme der administrativen Verwaltung und Fondsbuchhaltung erfolgt keine Beauftragung Dritter.

Mit der administrativen Verwaltung und Fondsbuchhaltung beauftragte Gesellschaft:

SOCIETE GENERALE

Am 4. Mai 1864 durch einen von Napoleon III. unterzeichneten Erlass gegründetes Kreditinstitut.

Sitz: 29, bd Haussmann - 75009 Paris - Frankreich.

Die von SOCIETE GENERALE für die *Verwaltungsgesellschaft* erbrachten Dienstleistungen umfassen die Unterstützung bei der administrativen Verwaltung und der Buchhaltung der Fonds oder von Wertpapierportfolios, insbesondere aber die Berechnung des Nettoinventarwerts und die Erstellung der Informationsbroschüren und der Jahresberichte sowie die Übermittlung der Statistiken an die französische Notenbank (*Banque de France*).

# FUNKTIONSWEISE UND VERWALTUNG

---

## ALLGEMEINE MERKMALE

### **MERKMALE DER ANTEILE ODER AKTIEN:**

Die Passiva-Buchhaltung wird von der Depotbank wahrgenommen.

Jeder Anteilinhaber besitzt ein Miteigentumsrecht am Nettovermögen des FCP im Verhältnis zu den von ihm gehaltenen Anteilen.

Die Anteile sind nicht stimmberechtigt. Alle Entscheidungen werden von der *Verwaltungsgesellschaft* getroffen.

Alle Anteile sind Inhaberanteile.

Die Anteile können in tausendstel Anteilsbruchteile unterteilt sein.

### **ISIN-CODE:**

FR0010536821

### **BILANZSTICHTAG:**

Letzter Tag der Nettoinventarwertberechnung im Februar.

Erster Abschlussstichtag: letzter Tag der Nettoinventarwertberechnung im Februar 2009.

### **HINWEISE ZUR STEUERLICHEN BEHANDLUNG:**

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die folgenden Angaben lediglich eine allgemeine Zusammenfassung der auf Anlagen in einen thesaurierenden französischen Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement, FCP*) anwendbaren Steuervorschriften entsprechend dem gegenwärtigen Stand der französischen Gesetzgebung darstellen. Anteilinhabern wird deshalb empfohlen, ihre jeweilige Situation gemeinsam mit ihrem eigenen Steuerberater zu prüfen.

#### **1. Besteuerung des FCP**

In Frankreich sind FCP aufgrund ihres Miteigentumscharakters von Rechts wegen nicht zur Körperschaftssteuer zu veranlagern; sie weisen somit von Natur aus eine gewisse Transparenz auf. Daher werden die vom Fonds im Rahmen seiner Verwaltung vereinnahmten und realisierten Erträge auf Fondsebene nicht besteuert.

Im Ausland (in den Ländern, in denen der Fonds anlegt) können die durch die Veräußerung von ausländischen Wertpapieren realisierten Kapitalgewinne und die vom Fonds erzielten Erträge aus ausländischen Quellen gegebenenfalls einer Steuer (im Allgemeinen in Form eines Quellensteuerabzugs) unterliegen. Die Besteuerung im Ausland kann in einigen wenigen Fällen aufgrund bestehender und gegebenenfalls zur Anwendung kommender Steuerabkommen eingeschränkt sein oder ganz entfallen.

#### **2. Besteuerung der Anteilinhaber des FCP**

##### **2.1 Anteilinhaber mit Wohnsitz in Frankreich**

Die vom FCP erzielten Gewinne oder Verluste, die vom FCP an die Anteilinhaber ausgeschütteten Erträge sowie die von den Anteilinhabern erzielten Gewinne oder Verluste unterliegen der geltenden Steuergesetzgebung.

Anteilinhabern wird empfohlen, ihre jeweilige Situation gemeinsam mit ihrem eigenen Steuerberater zu prüfen.

##### **2.2 Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs**

Vorbehaltlich anwendbarer Steuerabkommen können die vom FCP ausgeschütteten Erträge in Frankreich gegebenenfalls einem Abzug oder Einbehalt von Quellensteuer unterliegen.

Gemäß Artikel 244 bis Absatz C des französischen Steuergesetzbuches (CGI) sind Veräußerungsgewinne aus der Rücknahme/dem Verkauf von Anteilen des FCP in Frankreich nicht steuerpflichtig.

Anteilinhaber mit Wohnsitz außerhalb Frankreichs unterliegen den Bestimmungen der in ihrem Wohnsitzland geltenden Steuergesetzgebung.

### INFORMATIONEN ÜBER DIE VERPFLICHTUNG ZUM AUTOMATISCHEN AUSTAUSCH VON INFORMATIONEN IM BEREICH DER BESTEUERUNG

Die *Verwaltungsgesellschaft* kann im Einklang mit Artikel 1649 AC des allgemeinen französischen Steuergesetzbuchs (*Code Général des Impôts*) und der Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. Dezember 2014 in Abänderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung Informationen über Zeichner von Anteilen des FCP erfassen und an die zuständigen Steuerbehörden weiterleiten.

In diesem Zusammenhang verfügen Zeichner gemäß dem französischen Datenschutzgesetz vom 6. Januar 1978 (*Loi information et libertés*) über das Recht auf Einsicht, Berichtigung und Löschung ihrer personenbezogenen Angaben und können sich diesbezüglich an das Finanzinstitut wenden, verpflichten sich gleichzeitig aber dazu, dem Finanzinstitut auf Anfrage die für die Erklärungen erforderlichen Information zur Verfügung zu stellen.

### INFORMATIONEN ÜBER DAS FATCA-GESETZ („LOI FATCA“)

Frankreich und die Vereinigten Staaten haben ein Regierungsabkommen Modell 1 („IGA“) zur Umsetzung des US-amerikanischen „FATCA“-Gesetzes (Kurzbezeichnung für *Foreign Account Tax Compliance Act*) in Frankreich unterzeichnet, das auf die Verhinderung von Steuerhinterziehung durch US-amerikanische Staatsbürger, die Vermögenswerte auf Auslandskonten besitzen, abzielt. Als „US-amerikanische Steuerpflichtige“ werden alle natürliche Personen, die US-Staatsbürger oder in den USA gebietsansässig sind, und Personengesellschaften oder in den USA oder gemäß US-Bundesgesetz oder dem Gesetz eines US-Bundesstaates gegründete Gesellschaften sowie Trusts bezeichnet, wenn (i) ein in den USA ansässiges Gericht laut Gesetz ermächtigt ist, Verordnungen zu erlassen oder Urteile zu fällen, die alle administrativen Belange des Trusts in wesentlichem Maße betreffen und wenn (ii) ein oder mehrere steuerpflichtige US-Personen ein Kontrollrecht über alle wesentlichen Entscheidungen des Trusts oder über den Nachlass eines Verstorbenen, der Staatsbürger oder Gebietsansässiger in den Vereinigten Staaten von Amerika ist, ausüben können.

Der FCP wurde bei der US-Steuerbehörde als „meldende Finanzinstitution“ eingetragen. In diesem Rahmen ist der FCP seit 2014 verpflichtet, der französischen Steuerbehörde Auskünfte über bestimmte Guthaben oder Beträge zu erteilen, die an bestimmte steuerpflichtige US-Personen oder Nicht-US-Finanzinstitutionen, die als nicht-teilnehmende Finanzinstitute betrachtet werden und dem automatischen Informationsaustausch

zwischen den französischen und U-Steuerbehörden unterliegen, gezahlt wurden. Die Investoren sind verpflichtet, ihren FATCA-Status bei ihrem Finanzintermediär bzw. ihrer *Verwaltungsgesellschaft* zu bestätigen.

In Anwendung der für den FCP aufgrund des in Frankreich umgesetzten IGA geltenden Verpflichtungen gilt er als FATCA-konform und wird voraussichtlich von dem gemäß FATCA vorgesehenen Quellensteuerabzug für bestimmte Einkünfte oder Erlöse US-amerikanischer Herkunft befreit.

Investoren, deren Anteile über ein kontoführendes Institut mit Sitz in einer Gerichtsbarkeit gehalten werden, die kein IGA abgeschlossen hat, wird deshalb empfohlen, sich bei ihrem kontoführenden Institut über dessen Vorgehensweise im Hinblick auf das FATCA zu erkundigen. Ferner sind bestimmte kontoführende Institute möglicherweise verpflichtet, zusätzliche Informationen bei ihren Investoren einzuholen, um ihre Verpflichtungen im Rahmen der FATCA-Bestimmungen oder im Sitzland des kontoführenden Instituts zu erfüllen. Darüber hinaus richtet sich der Umfang der Verpflichtungen infolge des FATCA oder eines IGA nach der Gerichtsbarkeit des kontoführenden Instituts. Es wird Investoren deshalb empfohlen, diesbezüglich ihren gewohnten Steuerberater zu Rate zu ziehen.

## NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN

In Anwendung der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (die „Offenlegungsverordnung“) ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (wie nachstehend definiert) bei ihren Anlageentscheidungen und die Ergebnisse der Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der von ihr verwalteten Fonds offenzulegen.

In Abhängigkeit von anderen spezifischen Risiken, einer Region und/oder einer Anlageklasse, in die die Fonds investiert sind, können zahlreiche und sehr unterschiedliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen entstehen. Wenn eine Anlage einem Nachhaltigkeitsrisiko unterliegt, kann sich dies negativ auf ihren Wert auswirken und zu einem Totalverlust führen, was wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der betroffenen Fonds haben könnten.

Für jeden Fonds ist die Bewertung zu erwartender Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken vorzunehmen. Ausführlichere Informationen sind dem Abschnitt „Risikoprofil“ im Prospekt des FCP zu entnehmen.

„*Nachhaltigkeitsfaktoren*“: Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

„*Nachhaltigkeitsrisiko*“: ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (ESG), dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können entweder ein Risiko an sich darstellen oder sich auf andere Risiken wie das Marktrisiko, das operative Risiko, das Liquiditätsrisiko oder das Kontrahentenrisiko auswirken, indem sie maßgeblich zur Exponierung des Fonds gegenüber diesen Risiken beitragen. Die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite eines Fonds ist komplex und kann auf ESG-Daten beruhen, die schwer erhältlich, unvollständig, geschätzt, veraltet und/oder ungenau sind. Selbst wenn diese Daten verfügbar sind, gibt es keine Garantie, dass sie auch korrekt bewertet werden.

Nachhaltigkeitsrisiken entstehen unter anderem durch „*klimabedingte*“ Ereignisse infolge des Klimawandels (die „**physischen Risiken**“) oder aufgrund der Reaktion der Gesellschaft auf den Klimawandel (die „**Transitionsrisiken**“), die zu unerwarteten Verlusten für die Anlagen der Fonds führen können. Durch soziale Ereignisse (zum Beispiel Ungleichheit, Inklusivität, Arbeitsbedingungen, Investitionen in das Humankapital, Unfallverhütung, Änderung des Kundenverhaltens usw.) oder eine mangelhafte Unternehmensführung (zum Beispiel bei massiven und wiederholten Verstößen gegen internationale Abkommen, Korruptionsprobleme, Qualität und Sicherheit der Produkte, Verkaufspraktiken usw.) können ebenfalls Nachhaltigkeitsrisiken entstehen.

Durch die Anwendung einer Ausschlusspolitik in Bezug auf Emittenten, deren Praktiken aus ökologischer oder sozialer Sicht und/oder hinsichtlich ihrer Unternehmensführung für bestimmte Anlagestrategien als kontrovers gelten, will die *Verwaltungsgesellschaft* die Nachhaltigkeitsrisiken reduzieren. Wenn ein Fonds zudem einen nicht-finanziellen Ansatz verfolgt (Stock-Picking, thematisch, Impact usw.), können Nachhaltigkeitsrisiken zusätzlich gesenkt werden. In beiden Fällen gilt: Es gibt keine Garantie, dass Nachhaltigkeitsrisiken vollständig neutralisiert werden. Die *Verwaltungsgesellschaft* weist die Anleger darauf hin, dass sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (*Principal Adverse Impact, PAI*) auf Nachhaltigkeitsfaktoren für die Verwaltung dieses FCP nicht berücksichtigt. Zusätzliche Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen sind auf der Website der *Verwaltungsgesellschaft* verfügbar: <https://sg29hausmann.societegenerale.fr>.

Die von den Fonds getätigten Anlagen berücksichtigen keine europäischen Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten (nachstehend die „nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten“), die in der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (in der jeweils gültigen Fassung) vorgesehen sind. Der Mindestanteil der Ausrichtung des FCP auf nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten beträgt daher 0%.

## BESONDERE BESTIMMUNGEN

### ANLAGEZIEL:

Der FCP ist ein aktiv verwalteter Investmentfonds (OGAW), dessen Anlagestrategie zwar von der Wertentwicklung der internationalen Aktienmärkte abhängt, er kann jedoch in erheblichem Maße von dieser Wertentwicklung abweichen.

Das Anlageziel des FCP besteht darin, in zwei Kategorien von Anlagen zu investieren: *riskante und risikolose Anlagen*. Hierzu setzt er eine von der Wertsicherungsstrategie der Portfolioversicherung abgeleitete Verwaltungstechnik ein (die im nachfolgenden Abschnitt „Anlagestrategie“ ausführlicher beschrieben ist).

Die riskanten Anlagen („**riskanten Anlagen**“) ermöglichen dem FCP eine Exposure in hochgradig diversifizierten Korb aus internationalen Aktien, die an den geregelten Märkten der Industrieländer notiert werden, ohne Beschränkung in Bezug auf die Marktkapitalisierung.

Die risikolosen Anlagen („**risikolosen Anlagen**“) ermöglichen dem FCP eine Exposure in Geldmarktinstrumenten und/oder Schuldtiteln, um den Anteilinhabern an jedem letzten Werktag jedes Monats (ein „Garantiedatum“) einen Nettoinventarwert von mindestens 80% des am letzten Werktag des Vormonats festgestellten Nettoinventarwerts zu bieten.

Der am letzten *Werktag* des ersten Monats berechnete *Nettoinventarwert* ist in Höhe von 80% des *ursprünglichen Nettoinventarwerts* abgesichert. Der FCP wurde für eine Dauer von 99 Jahren aufgelegt. Sollte er vorzeitig aufgelöst werden, muss das Auflösungsdatum einem *Garantiedatum* entsprechen.

### BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DES FCP

Die zur Verwaltung des FCP eingesetzte Technik ist die so genannte Portfolioversicherung bzw. dynamische Wertsicherung.

Diese Verwaltungsmethode richtet sich an Anteilinhaber, die sich im Index engagieren und gleichzeitig von einer optimierten Garantie für ihr Anlagekapital (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags) im Falle eines Wertverlusts der *riskanten Anlagen* profitieren möchten, wie im Abschnitt „ANLAGEZIEL“ beschrieben, indem ein Teil dieser *riskanten Anlagen* in *risikolose Anlagen* investiert wird, um an jedem Monatsanfang einen Kapitalschutz in Höhe von 80% des Nettoinventarwerts vom Anfang des Vormonats zu erhalten.

Im ungünstigsten Fall, d.h. bei einem anhaltenden Rückgang der *riskanten Anlagen*, würde der Anteilinhaber am Ende jedes Monats garantiert mindestens 80% des Nettoinventarwerts vom Vormonat erhalten. Folglich kann ein Anteilinhaber höchstens 93,1% des *ursprünglichen Nettoinventarwerts* am Ende des ersten Jahres verlieren, wobei:  $93,1\% = 100\% - 100\% \cdot 80\%^{12}$ .

### ZUSAMMENFASSUNG DER VOR- UND NACHTEILE DES FCP FÜR DIE ANTEILINHABER

VORTEILE	NACHTEILE
<ul style="list-style-type: none"><li>• Der FCP bietet den Anteilinhabern für den jeweils letzten Nettoinventarwert eines Monats einen Schutz in Höhe von 80% des letzten Nettoinventarwerts des Vormonats (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlags).</li><li>• Der FCP profitiert von einem systematischen Anpassungsmechanismus, der sogenannten „Portfolioversicherung“ oder „dynamischen Wertsicherung“, der im Abschnitt „BESCHREIBUNG DER WIRTSCHAFTLICHKEIT DES FONDS“ erläutert wird und ihm eine optimierte Exposure im Index ermöglicht.</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die Exposure in <i>riskanten Anlagen</i> kann in einem bestimmten Monat gleich Null sein. In diesem Fall würde der FCP monetarisiert, d.h. in <i>risikolose Anlagen</i> umgeschichtet, und wäre somit bis zum Monatsende gegenüber – selbst positiven – Wertschwankungen <i>riskanter Anlagen</i> immun.<ul style="list-style-type: none"><li>▪ Im Falle eines starken Rückgangs der <i>riskanten Anlagen</i> kann der letzte Nettoinventarwert eines Monats im Vergleich zum letzten Nettoinventarwert des Vormonats um 20% sinken. Folglich verblieben einem Anleger beispielsweise zwölf Monate nach seiner Anlage nur noch ungefähr 6,9% seines ursprünglichen Kapitals, d.h. er würde einen potenziellen Verlust von 93,1% des ursprünglich investierten Kapitals erleiden.</li></ul></li><li>• Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile profitieren Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile zu einem anderen Datum als dem letzten <i>Werktag</i> jedes Monats beantragen, nicht vom Schutz in Höhe von 80% des am letzten <i>Werktag</i> des Vormonats berechneten <i>Nettoinventarwerts</i>.</li></ul>

### REFERENZINDEX:

Aufgrund seines Anlageziels und der verfolgten Anlagestrategie kann kein aussagekräftiger Referenzindex für diesen FCP angegeben werden.

## ANLAGESTRATEGIE

### 1. Verfolgte Anlagestrategie

Die Managementtechnik, die während der Laufzeit des FCP jeden Monat zum Einsatz kommen wird, ist von der Methode der Portfolioversicherung abgeleitet: Diese Methode besteht in der regelmäßigen und systematischen Anpassung der Aufteilung der Exposure des Portfolios in *riskante Anlagen* und in *risikolose Anlagen*, wobei letztere die zugesagten Garantien und Schutzmechanismen gewährleisten.

Die bei jeder Anpassung berechnete Ziel-Exposure in *riskanten Anlagen* ergibt sich aus einer Berechnung, deren Hauptterm dem Produkt aus der Differenz zwischen dem Wert des FCP und dem Barwert der den Anlegern gewährten Garantie und einem variablen Koeffizienten entspricht, der sich nach dem Risiko der *riskanten Anlagen*, vor allem der historischen Volatilität richtet. Dieser Koeffizient liegt zwischen Null (0) und fünf (5).

Allerdings ist die angestrebte Exposure in *riskanten Anlagen* auf 100% des Nettovermögens des FCP begrenzt.

Die *Verwaltungsgesellschaft* kann jedoch jederzeit von diesem Ziel abweichen, wenn sie bestimmte Risiken oder besondere Situationen erkennt, die eine Erhöhung oder Reduzierung der Risikoengagements des FCP erfordern oder ermöglichen.

Verzeichnet der so verwaltete FCP seit dem Beginn jedes Monats eine positive Performance, wodurch der Wert des FCP vom Barwert der Garantie abweicht, wird das Ziel der maximalen Exposure in *riskanten Anlagen* beibehalten. Nähert sich im gegenteiligen Fall der Wert des *Fonds* dem Barwert seiner Garantie an, wird die Exposure des Fonds in *riskanten Anlagen* zur Erreichung dieser Garantie gesenkt.

Dank dieser Managementtechnik kommen die Anleger in den Genuss der Garantie und einer optimierten Allokation auf *riskante Anlagen*. Diese Technik kann jedoch keinen festen Partizipationssatz garantieren, und ihr Endergebnis hängt u.a. von der Wertentwicklung der riskanten Anlagen und der Zinsentwicklung ab.

Der FCP wird Engagements in zwei Kategorien von Anlagen aufbauen:

- die *risikolosen Anlagen* umfassen Geldmarktinstrumente und/oder Anleihen,
- die *riskanten Anlagen* umfassen internationale Aktien.

Die Exposure in *riskanten* und *risikolosen Anlagen* kann durch den Kauf von internationalen Aktien, Schuldtiteln, Geldmarkt-, Renten- und Indexfonds, sonstigen zulässigen Vermögenswerten, Einlagen, Repo-Geschäfte sowie bedingte oder unbedingte Termingeschäfte aufgebaut werden, die an geregelten Märkten (in Frankreich oder im Ausland) sowie außerbörslich abgeschlossen werden.

Die *riskanten Anlagen* weisen ein hohes Risikoniveau auf.

Die angestrebte Exposure in *riskanten Anlagen* ist auf 100% des Nettovermögens des FCP begrenzt.

Die *Verwaltungsgesellschaft* behält sich die Möglichkeit vor, den in *riskante Anlagen* investierten Teil bis auf 0% zu verringern, um die zugesagten Schutzmechanismen einzuhalten.

## **2. Bilanzielle Vermögenswerte (außer Finanzinstrumenten mit eingebetteten Derivaten)**

Der FCP kann bis zu 100% seines Bruttovermögens in Aktien von Unternehmen mit mittlerer oder hoher Marktkapitalisierung aller Länder investieren, ohne Beschränkung auf bestimmte Sektoren oder geografische Regionen.

Der FCP kann bis zu 100% seines Bruttovermögens in Schuldtitel und Geldmarktinstrumente investieren, ohne Beschränkung auf bestimmte Laufzeiten oder Durationen:

- zwischen 0% und 100% des Bruttovermögens des FCP in Anleihen und andere Schuldtitel, die an den Märkten der OECD-Länder gehandelt werden und ein Kreditrating von mindestens BBB- auf der Ratingskala der Ratingagentur Standard & Poor's oder, andernfalls, ein gleichwertiges Rating einer anderen Ratingagentur (z.B. von Moody's oder Fitch) oder ein von der *Verwaltungsgesellschaft* als gleichwertig eingestuftes Rating aufweisen, wobei sich die *Verwaltungsgesellschaft* zur Bewertung der Kreditqualität der Anleihen auf externe Finanzratings und ihre eigene Analyse stützt;
- zwischen 0% und 100% des Bruttovermögens des FCP in Geldmarktinstrumente (einschließlich Anteilen von OGAW und Investmentfonds allgemeiner Ausrichtung (*Fonds d'investissement à Vocation Générale*, FIVG), die eine gleichwertige Rendite bieten);

Der FCP investiert insgesamt bis zu 100% seines Bruttovermögens in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren französischen oder ausländischen Rechts, die im Einklang mit der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG stehen („OGAW“), und insgesamt höchstens 30% seines Vermögens in alternative Investmentfonds französischen oder ausländischen Rechts, die im Einklang mit der Europäischen Richtlinie 2011/61/EG stehen („AIF“), sofern sie die in Artikel R. 214-13 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) vorgesehenen vier Kriterien erfüllen.

Der FCP kann in Investmentfonds investieren, die von der *Verwaltungsgesellschaft* und/oder Einheiten der Société Générale-Gruppe verwaltet werden.

## **3. Außerbilanzielle Vermögenswerte (derivative Finanzinstrumente)**

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der FCP Transaktionen mit den folgenden derivativen Finanzinstrumenten durchführen.

- Art der Märkte, an denen der FCP investieren kann:
  - Geregelt Märkte
  - Organisierte Märkte
  - OTC
- Risiken, die der FCP eingehen will:
  - Aktienrisiko
  - Zinsrisiko
  - Wechselkursrisiko
  - Kreditrisiko
- Art der Transaktionen, wobei diese ausschließlich zur Erreichung des Anlageziels getätigt werden dürfen:
  - Absicherung
  - Exposure
  - Arbitrage
  - Sonstige Art
- Art der eingesetzten Finanzinstrumente:
  - Futures
  - Optionen
  - Swaps: Der FCP kann einen oder mehrere Total Return Swaps abschließen.
  - Devisentermingeschäfte
  - Kreditderivate
  - Sonstige Art

- Einsatz von Derivaten zur Erreichung des Anlageziels:
  - generelle Absicherung des Portfolios durch Aufgabe eines Teils des Aufwärtspotenzials der Aktienmärkte im Gegenzug für eine regelmäßige Rendite – bis zu 100% des Bruttovermögens
  - Wiederaufbau einer synthetischen Exposure in Vermögenswerten und Risiken
  - Erhöhung der Marktexposure
  - andere Strategie

Außerdem können Terminfinanzinstrumente für Anpassungen aufgrund von Zeichnungen und Rücknahmen eingesetzt werden, damit die Absicherung entsprechend den oben genannten Fällen aufrechterhalten werden kann.

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der FCP einen oder mehrere *Total Return Swaps* abschließen, um den Wert von Vermögenswerten in der Bilanz des FCP (oder gegebenenfalls anderer vom FCP gehaltener Finanzinstrumente oder Vermögenswerte) zu tauschen und auf diese Weise eine Exposure in einer dynamischen Kombination aus *riskanten* und *risikolosen Anlagen* (gemäß der Beschreibung in vorstehendem Absatz 1 dieses Abschnitts) in den nachfolgend beschriebenen Proportionen zu erreichen:

Maximaler Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps (TRS) sein können: bis zu 110% des Bruttovermögens des FCP.

Erwarteter Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Total Return Swaps (TRS) sein können: 80% des Bruttovermögens des FCP.

Im Einklang mit ihren Grundsätzen der bestmöglichen Auftragsausführung erachtet die Verwaltungsgesellschaft die Société Générale als die Gegenpartei, mit der für die vorstehend genannten Finanztermininstrumente („*Finanzkontrakte*“) das bestmögliche Ergebnis erzielt werden kann. Dies kann dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft Geschäfte mit solchen Finanzinstrumenten mit der Société Générale abschließt, ohne dass diese zu anderen Gegenparteien in Konkurrenz tritt.

Die Gegenpartei der vorgenannten *Finanzkontrakte* (die „Gegenpartei“) verfügt weder hinsichtlich der Zusammensetzung des Anlageportfolios des FCP, noch der Basiswerte der *Finanzkontrakte* über eine Verwaltungsvollmacht im Einklang mit den gesetzlich vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen.

Tritt die Société Générale als Gegenpartei eines DFI-Kontrakts auf, können Interessenkonflikte zwischen der *Verwaltungsgesellschaft* und der Société Générale entstehen; derartige Situationen werden durch die Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten der *Verwaltungsgesellschaft* gesteuert.

Im Falle eines Ausfalls einer Gegenpartei eines Total Return-Swaps (TRS) oder der vorzeitigen Kündigung des Kontrakts kann der *Fonds* einen Verlust in Höhe der Wertentwicklung seiner bilanziellen Vermögenswerte gegebenenfalls bis zum Abschluss eines neuen Total Return-Swaps mit einer anderen Gegenpartei erleiden. Bei Eintritt dieses Risikos können dem FCP Verluste und/oder Kosten/Gebühren entstehen und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels kann gefährdet sein. Wenn der FCP mehrere Total Return-Swaps mit einer oder mehreren Gegenparteien abschließt, beziehen sich die vorstehend genannten Risiken auf den Anteil der Vermögenswerte, die vom gekündigten Kontakt betroffen sind bzw. dessen Gegenpartei ausgefallen ist.

#### 4. Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten

Entfällt

#### 5. Einlagen

Zur Optimierung seiner Liquiditätssteuerung kann der FCP maximal 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei Kreditinstituten investieren.

#### 6. Aufnahme von Barkrediten

Zur Optimierung seiner Liquiditätssteuerung kann der FCP insbesondere vorübergehende Barkredite bis zu 10% seines Nettovermögens aufnehmen.

#### 7. Befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren

Zur effizienten Verwaltung des FCP behält sich die *Verwaltungsgesellschaft* die Möglichkeit vor, vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren zu tätigen, darunter:

- Pensionsgeschäfte gegen Zahlung eines Betrags für in Pension genommene Wertpapiere gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) bis höchstens 100% des Bruttovermögens;
- Pensionsgeschäfte gegen Zahlung eines Betrags für in Pension genommene Wertpapiere gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches bis höchstens 10% des Bruttovermögens;
- Wertpapierleihgeschäfte gemäß Artikel R. 214-18 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches bis höchstens 10% des Bruttovermögens.

Etwaige befristete Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren sowie Wertpapierleihgeschäfte erfolgen gemäß den Marktbedingungen, und ihre etwaigen Erträge fließen vollständig dem FCP zu.

Maximaler Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein können: bis zu 100% des Vermögens des FCP.

Erwarteter Prozentsatz der verwalteten Vermögenswerte, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften sein können: 0% des Vermögens des FCP.

Hierzu hat die *Verwaltungsgesellschaft* die Société Générale als Intermediär (nachstehend der „**Vertreter**“) ernannt. Im Falle befristeter Verkäufe von Wertpapieren ist der *Vertreter* bevollmächtigt, (i) auf Rechnung des *Teilfonds* Wertpapierleihgeschäfte durchzuführen, die durch die Rahmenverträge für Wertpapierleihgeschäfte des Typs GMSLA (*Global Master Securities Lending Agreements*), und/oder andere international anerkannte Rahmenverträge geregelt sind, und (ii) die als Garantie im Rahmen dieser Wertpapierleihgeschäfte erhaltenen Barmittel im Einklang mit den im Wertpapierleihvertrag vorgesehenen Grenzen, den Regeln des vorliegenden Prospekts und den geltenden Vorschriften auf Rechnung des *Teilfonds* investieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die *Verwaltungsgesellschaft* eine Gesellschaft der Société Générale-Gruppe und somit ein verbundenes Unternehmen des *Vertreters* ist.

Wurde die Société Générale S.A. zum *Vertreter* ernannt, dann darf sie nicht als Gegenpartei für Wertpapierleihgeschäfte handeln.

Im Falle der Durchführung derartiger befristeter Wertpapierverkäufe:

- sind sämtliche Erträge aus diesen Transaktionen abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten und -gebühren an den *Teilfonds* abzuführen;
- entsprechen die vorstehend genannten Betriebskosten und -gebühren im Zusammenhang mit diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung denjenigen, die der *Verwaltungsgesellschaft* dem *Vertreter* (falls vorhanden) und/oder den anderen Intermediären entstehen, die Dienstleistungen im Rahmen dieser Transaktionen erbringen;
- erfolgt die Berechnung dieser direkten oder indirekten Betriebskosten und -gebühren als Prozentsatz der vom *Teilfonds* erzielten Bruttoerträge. Informationen über die direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren sowie die Identität der Rechtsträger, an die diese Kosten/Gebühren gezahlt werden, sind im Jahresbericht des *Teilfonds* angegeben, und
- die Erträge aus Wertpapierleihgeschäften, von denen die direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren des *Vertreters* (sofern vorhanden) und der *Verwaltungsgesellschaft* abzuziehen sind, müssen dem betroffenen *Teilfonds* gezahlt werden. Da diese direkten und indirekten Kosten nicht die Betriebskosten und -gebühren des *Teilfonds* erhöhen, werden sie in den laufenden Kosten nicht berücksichtigt.

Der Jahresbericht des FCP umfasst gegebenenfalls auch folgende Angaben:

- die aus den Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung resultierende Exposure;
- die Identität der Gegenpartei(en) dieser Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung;
- die Art und die Höhe der vom FCP zur Verringerung des Kontrahentenrisikos erhaltenen Garantien, und
- die Erträge aus diesen Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung für den gesamten Betrachtungszeitraum sowie die angefallenen direkten und indirekten Betriebskosten/-gebühren.

#### **8. Informationen über die Finanzgarantien des OGAW:**

In allen Fällen, in denen die verfolgte Anlagestrategie ein Kontrahentenrisiko für den FCP zur Folge hat, insbesondere, wenn der FCP außerbörslich gehandelte Termin-Swap-Kontrakte einsetzt und im Rahmen befristeter Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, kann er Wertpapiere erhalten, die als Garantien betrachtet werden und das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit derartigen Transaktionen verringern sollen. Das Portfolio der erhaltenen Garantien kann täglich angepasst werden, damit sein Wert meistens mindestens dem vom FCP eingegangenen Kontrahentenrisiko entspricht oder darüber liegt. Durch diese Anpassung soll erreicht werden, dass das vom FCP eingegangene Kontrahentenrisiko vollständig neutralisiert wird.

Alle vom FCP erhaltenen Finanzgarantien werden in das Volleigentum des FCP integriert und auf einem bei seiner Depotbank eröffneten Konto verbucht. Aus diesem Grund werden die erhaltenen Finanzgarantien als Aktiva in der Bilanz des FCP ausgewiesen. Bei einem Ausfall kann der FCP die von ihr erhaltenen Vermögenswerte zur Tilgung ihrer Schulden gegenüber dem FCP im Rahmen der garantierten Transaktion verwenden.

Alle Finanzgarantien, die der FCP diesbezüglich erhält, müssen die in den geltenden Gesetzen und Vorschriften vorgesehenen Regeln einhalten, insbesondere aber die Bestimmungen für die Liquidität, die Bewertung, die Kreditqualität der Emittenten, die Korrelation und die Risiken aufgrund der Verwaltung der Garantien und der Anwendbarkeit. Die erhaltenen Garantien müssen insbesondere die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) alle erhaltenen Garantien müssen hochwertig und sehr liquide sein sowie an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisstruktur gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahezu der vorherigen Bewertung entspricht;
- (b) sie müssen mindestens einmal täglich zum Marktpreis (*Mark-to-Market*) bewertet werden, wobei Vermögenswerte, deren Preise starken Schwankungen unterliegen, nicht als Garantie akzeptiert werden dürften, sofern nicht ein mit der erforderlichen Vorsicht ermittelter Abschlag angewendet wird;
- (c) sie müssen von einem von der Gegenpartei unabhängigen Rechtsträger ausgegeben werden und dürfen keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung der Gegenpartei aufweisen;
- (d) sie müssen in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein, wobei die Exposure pro Emittent 20% des Nettoinventarwerts des FCP nicht übersteigen darf;
- (e) sie müssen jederzeit von der *Verwaltungsgesellschaft* des FCP ohne vorherige Abstimmung mit der Gegenpartei und ohne deren Genehmigung realisiert werden können.

Abweichend von der in vorstehendem Punkt (d) genannten Bedingung kann der FCP einen Korb von Finanzgarantien erhalten, der eine Exposure von über 20% seines Nettoinventarwerts in ein- und demselben Emittenten zur Folge hat, sofern:

die erhaltenen Finanzgarantien von einem (i) Mitgliedstaat, (ii) einer oder mehreren Gebietskörperschaften, (iii) einem Drittland oder (iv) oder von einer internationalen Institution öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, ausgegeben werden; oder

- diese Finanzgarantien zu mindestens sechs verschiedenen Emissionen gehören und die Wertpapiere einer einzigen Emission 30% des Vermögens des FCP nicht übersteigen.

Im Einklang mit den vorgenannten Bedingungen können die Garantien des FCP folgende Elemente umfassen:

- (i) Liquide Vermögenswerte oder diesen gleichgestellte Instrumente, darunter insbesondere kurzfristige Bankguthaben und Geldmarktinstrumente;
- (ii) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, ihren Gebietskörperschaften oder von supranationalen Institutionen und Organismen gemeinschaftlichen, regionalen oder internationalen Charakters oder von einem anderen Land ausgegeben oder verbürgt sind, sofern die (vorstehenden) Bedingungen (a) bis (e) uneingeschränkt erfüllt sind;
- (iii) Aktien oder Anteile von Geldmarktfonds mit täglicher Nettoinventarwertberechnung und einem Rating von AAA oder einem gleichwertigen Rating;
- (iv) Aktien oder Anteile, die von OGAW ausgegeben werden, die überwiegend in die nachstehend in den Punkten (v) und (vi) angegebenen Anleihen/Aktien investieren;
- (v) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten begeben oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen;

- (vi) Aktien, die an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der EU, an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD oder eines anderen Landes notiert oder gehandelt werden, sofern die (vorstehenden) Bedingungen (a) bis (e) uneingeschränkt erfüllt sind und sofern diese Aktien in einem maßgeblichen Index geführt werden.

#### **Grundsätze zur Festlegung von Abschlügen:**

Die *Verwaltungsgesellschaft* des FCP wendet eine Marge auf die von ihm im Rahmen dieses befristeten Wertpapierverkaufs erhaltenen Finanzgarantien an. Die angewandten Margen hängen von den folgenden Kriterien ab:

- Art des als Garantie erhaltenen Vermögenswerts
- Laufzeit des als Garantie erhaltenen Vermögenswerts (falls zutreffend)
- Rating des Emittenten der als Garantie erhaltenen Vermögenswerts (falls zutreffend)

Für erhaltene Finanzgarantien, die auf eine andere Währung als den Euro lauten, könnte eine zusätzliche Marge angewendet werden.

#### **Wiederanlage erhaltener Garantien:**

Erhaltene Finanzgarantien, die keine Barmittel darstellen, werden nicht verkauft, reinvestiert oder verpfändet.

In Form von Barmitteln erhaltene Finanzgarantien werden nach dem Ermessen des Fondsmanagers entweder:

- (i) in Einlagen bei einem zugelassenen Finanzinstitut investiert;
- (ii) in erstklassige Staatsanleihen angelegt;
- (iii) für Pensionsgeschäfte (*reverse repurchase transactions*) verwendet, sofern diese Geschäfte mit Finanzinstituten abgeschlossen werden, die einer aufsichtsbehördlichen Überwachung unterliegen und der OGAW den Gesamtbetrag der Barmittel einschließlich der aufgelaufenen Zinsen jederzeit abrufen kann;
- (iv) oder in kurzfristige Geldmarktfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen) investiert, die in den Grundsätzen der Definition europäischer Organismen für gemeinsame Anlagen auf Gemeinschaftsebene vorgesehen sind.

Als Barmittel erhaltene und reinvestierte Finanzgarantien müssen im Einklang mit den Anforderungen für Finanzgarantien, die keine Barmittel sind, diversifiziert werden.

Bei einem Ausfall der Gegenpartei eines Total Return-Swaps und/oder von Wertpapierfinanzierungsgeschäften kann der FCP gezwungen sein, die im Rahmen dieser Transaktion erhaltene Garantien unter ungünstigen Marktbedingungen zu verkaufen, so dass ihm ein Verlust entsteht. Falls der FCP berechtigt ist, die in Form von Barmitteln erhaltenen Garantien zu reinvestieren, kann er einen Verlust erleiden, wenn ein Wertverlust der im Rahmen der Wiederverwendung der Garantien erworbenen Wertpapiere eingetreten ist.

#### **AUSWAHL DER GEGENPARTEIEN**

Die *Verwaltungsgesellschaft* verwendet ein Verfahren zur Auswahl der Finanzintermediäre und der Gegenparteien an, vor allem für den Abschluss von Finanzkontrakten (TFIs und befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren) für den FCP. Die Auswahl der Gegenparteien von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren und der Finanzintermediäre erfolgt anhand strenger Regeln aus den Reihen der am Finanzplatz anerkannten Intermediäre unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien.

Jede neue Gegenpartei muss anschließend vom Ausschuss für Gegenparteien genehmigt werden, der aus den Leitern des Fondsmanagements, des Middle-Office, dem BCIK und dem Leiter des ständigen Risikomanagements besteht. Sobald eine Gegenpartei eines dieser Kriterien nicht mehr erfüllt, tritt der Ausschuss für Gegenparteien zusammen, um zu ergreifende Maßnahmen zu beschließen.

Darüber hinaus implementiert die *Verwaltungsgesellschaft* ihre „Best Execution“-Politik. Zusätzliche Informationen über diese Politik, insbesondere aber über die Relevanz der verschiedenen Ausführungskriterien für die einzelnen Anlageklassen sind auf unserer Internetseite: <https://sq29hausmann.societegenerale.fr>.

## RISIKOPROFIL

Ihr Kapital wird hauptsächlich in von der *Verwaltungsgesellschaft* ausgewählte Finanzinstrumente investiert. Diese Instrumente unterliegen den an den Finanzmärkten üblichen Entwicklungen und Unwägbarkeiten.

### Aktienrisiko:

Kursschwankungen von Aktien können sich nachteilig auf den Nettoinventarwert des FCP auswirken. In Baissephasen des Aktienmarktes kann der Nettoinventarwert somit rückläufig sein.

### Risiko von Opportunitätsverlusten:

Falls der Anteil der *riskanten Anlagen* des FCP zwischen den Garantiedaten stark gesenkt wird, um die Garantie des FCP zu gewährleisten, würden Anteilinhaber nur in sehr geringem Umfang von einem eventuellen späteren Wertanstieg des Korbs der *riskanten Anlagen* in dem betreffenden Monat profitieren. In einem Krisenszenario, in dem der Wert der *riskanten Anlagen* innerhalb eines einzigen Tages stark sinkt und anschließend wieder steigt und im restlichen Monatsverlauf eine positive Performance erzielt, würden Anteilinhaber nicht oder nur in geringem Maße von dieser positiven Performance profitieren.

Grundsätzlich gilt, dass die Höhe der Partizipation an den im Korb enthaltenen *riskanten Anlagen* unter anderem von der Wertentwicklung dieses Korbs abhängt.

### Zinsrisiko:

Anteilinhaber können Zinsschwankungen aufgrund von Finanzinstrumenten unterliegen, die der FCP erwirbt, um die Garantie zu erreichen und die Sensitivität seiner Exposure in *riskanten Anlagen* auszuschalten.

### Inflationsrisiken:

Durch ihre Anlagen in den FCP unterliegen die Anteilinhaber dem Risiko einer Geldentwertung.

### Marktrisiken:

Anteilinhaber unterliegen aufgrund der Exposure in *riskanten Anlagen* hauptsächlich Aktien-, Zins- und Kreditrisiken. Diese Risiken können im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von der Performance des FCP und dem Anteil des in *riskante Anlagen* investierten Fondsvermögens schwanken. Außer an den Daten, an denen die Garantie in Anspruch genommen werden kann, unterliegt der Nettoinventarwert der Entwicklung dieser Märkte und Risiken. Der Nettoinventarwert des FCP kann demnach sowohl steigen als auch sinken.

### Verlust des gesamten Anlagekapitals

Das ursprünglich investierte Kapital ist bei Fälligkeit nicht garantiert.

### Risiken von Finanzkontrakten

Zur Erreichung seines Anlageziels und/oder zu Absicherungszwecken kann der FCP *Finanzkontrakte*, insbesondere aber börsennotierte oder außerbörslich gehandelte Terminkontrakte, börsennotierte oder außerbörslich gehandelte Optionen und Swapkontrakte einsetzen. Anlagen in *Finanzkontrakte* sind mit hohen potenziellen Risiken verbunden.

Der für den Aufbau einer Position in *Finanzkontrakten* erforderliche Kapitaleinsatz liegt deutlich unter der Exposure, die durch diese Kontrakte und den mit ihnen verbundenen „Hebeleffekt“ für jede Transaktion entsteht.

Relativ beschränkte Marktbewegungen können zu verhältnismäßig sehr hohen Ausschlägen im Ergebnis führen, die für den FCP von Vorteil oder Nachteil sein können.

Der Käufer einer Option riskiert den Totalverlust seiner Kaufprämie. Der Verkäufer einer Option riskiert einen Verlust, welcher der Differenz zwischen der durch den Verkauf der Option vereinnahmten Prämie und dem Preis des Basiswerts, den er im Falle der Ausübung der Option kaufen oder liefern muss, entspricht. Die Höhe dieser Differenz ist theoretisch unbegrenzt.

Der Marktwert von *Finanzkontrakten* ist äußerst volatil und kann deshalb starken Schwankungen unterliegen. Falls die Marktentwicklung den Erwartungen, die den mit den *Finanzkontrakten* verfolgten Strategien zugrunde liegen, entgegen läuft, können die Verluste des FCP höher als ohne den Einsatz von *Finanzkontrakten* sein.

Außerbörsliche Transaktionen können eine geringere Liquidität aufweisen als Transaktionen an organisierten Märkten, da deren Handelsvolumina in der Regel höher sind. Auch unterliegen ihre Preise möglicherweise stärkeren Schwankungen.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die angestrebte Exposure in *riskanten Anlagen* maximal 100% des Vermögens des FCP beträgt und dass kein zusätzlicher Hebel zum Einsatz kommt.

### Währungsrisiko aufgrund der *riskanten Anlagen*:

Der FCP unterliegt dem Währungsrisiko, da die im Wertpapiere, aus denen die finanzielle Exposure in *riskanten Anlagen* besteht, auf eine andere als die Währung des FCP lauten, oder Derivate von Wertpapieren sind, die auf eine andere als die Währung des FCP lauten. Folglich können sich Wechselkurschwankungen negativ auf die Exposure in *riskanten Anlagen* auswirken.

## **Kontrahentenrisiko**

Der FCP unterliegt insbesondere dem Kontrahentenrisiko, das mit dem Einsatz von außerbörslich mit der Société Générale oder einer anderen Gegenpartei gehandelten derivativen *Finanzkontrakten* (nachstehend die „*OTC-Derivate*“), und/oder Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung (nachstehend die „*TEP*“) einher geht. Er unterliegt dem Risiko, dass eine Gegenpartei, mit der er ein *OTC-Derivat* und/oder eine *TEP* abgeschlossen hat, in Konkurs gehen, zahlungsunfähig werden oder anderweitig ausfallen kann. Bei einem Zahlungsausfall der Gegenpartei kann das *OTC-Derivat* und/oder die *TEP* vorzeitig gekündigt werden, wobei der FCP gegebenenfalls ein anderes *OTC-Derivat* und/oder eine andere *TEP* mit einer anderen Gegenpartei zu den bei Eintritt dieses Ereignisses herrschenden Marktbedingungen abschließen kann. Die Konkretisierung dieses Risikos kann Verluste für den FCP verursachen und seine Fähigkeit zur Erreichung seines Anlageziels gefährden. Gemäß den für OGAW geltenden Richtlinien darf das Kontrahentenrisiko 10% des Gesamtvermögens des FCP pro Gegenpartei nicht überschreiten.

## **Risiko aufgrund des Einsatzes von Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung**

Falls es zu einem Zahlungsausfall der Gegenpartei der vom FCP eingesetzten Technik zur effizienten Portfolioverwaltung (nachstehend die „*TEP*“) kommt, entsteht für den FCP ein Risiko, dass der Wert der erhaltenen Garantien niedriger ist als der Wert der Vermögenswerte des FCP, die im Rahmen der *TEP* an die Gegenpartei übertragen wurden. Dieses Risiko könnte insbesondere infolge (i) einer falschen Bewertung der Wertpapiere, die Gegenstand des Geschäfts sind, und/oder (ii) ungünstiger Marktbewegungen und/oder (iii) einer Verschlechterung des Kreditratings der Emittenten der als Garantie erhaltenen Wertpapiere und/oder (iv) der Illiquidität am Markt, an dem die erhaltenen Garantien zum Handel zugelassen sind, entstehen. Anteilinhaber werden darauf hingewiesen, dass (i) *TEP* mit der Société Générale abgeschlossen werden (die der gleichen Gruppe angehört wie die *Verwaltungsgesellschaft*) und/oder (ii) die Société Générale zum *Vertreter* des FCP im Rahmen einer *TEP* ernannt werden kann. Die *Verwaltungsgesellschaft* steuert mögliche Interessenkonflikte aufgrund der Durchführung von Transaktionen innerhalb der Gruppe durch die Umsetzung von Verfahren, die derartige Konflikte identifizieren, begrenzen und gegebenenfalls eine gerechte Lösung ermöglichen.

## **Risiken aufgrund der Verwaltung der Garantien**

### **Operatives Risiko**

Der FCP unterliegt möglicherweise einem operativen Risiko aufgrund von Ausfällen oder Fehlern der an der Verwaltung der Garantien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder Total Return-Swaps (TRS) beteiligten Parteien. Dieses Risiko tritt ausschließlich im Rahmen der Verwaltung der Garantien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return-Swaps auf, die in der Verordnung (EU) 2015/2365 vorgesehen sind.

### **Rechtsrisiko**

Der FCP unterliegt einem Rechtsrisiko aufgrund des Abschlusses von Total Return-Swaps (TRS) und/oder Wertpapierfinanzierungsgeschäften im Sinne der Verordnung (EU) 2015/2365.

### **Nachhaltigkeitsrisiken:**

Der FCP berücksichtigt bei seinem Entscheidungsfindungsprozess keine Nachhaltigkeitsfaktoren und unterliegt somit Nachhaltigkeitsrisiken. Das Eintreten dieser Risiken kann sich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken. Zusätzliche Informationen sind dem Abschnitt „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten“ im Prospekt des FCP zu entnehmen.

## KAPITALGARANTIE ODER –SCHUTZ:

GARANTIEGEBER: SOCIETE GENERALE

Die von der Société Générale gewährte Garantie zugunsten des FCP bezieht sich auf jeden Nettoinventarwert des FCP (die „garantierten Nettoinventarwerte“) am letzten Werktag jedes Monats (die „Garantiedaten“).

Jeder *garantierte Nettoinventarwert* des FCP wird grundsätzlich mindestens 80% des vorherigen *garantierten Nettoinventarwerts* entsprechen. Der erste *garantierte Nettoinventarwert* wird mindestens 80% des *ursprünglichen Nettoinventarwerts* entsprechen.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum der Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme dieser Anteile an einem *Garantiedatum* beantragen, in den Genuss des *garantierten Nettoinventarwerts*.

Sollte das Nettovermögen des FCP an einem *Garantiedatum* zu niedrig sein und sein Nettoinventarwert somit nicht dem *garantierten Nettoinventarwert* entsprechen, zahlt die Société Générale den zur Erreichung des *garantierten Nettoinventarwerts* fehlenden Betrag an den FCP.

Außer an den *Garantiedaten* unterliegt der Nettoinventarwert der Marktentwicklung und kann somit unter dem *garantierten Nettoinventarwert* liegen.

Unabhängig vom Zeichnungsdatum ihrer Anteile kommen Anteilinhaber, die eine Rücknahme ihrer Anteile an einem anderen Datum als dem *Garantiedatum* beantragen, für diese Rücknahme nicht in den Genuss des *garantierten Nettoinventarwerts*.

Werktag: jeder Werktag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches (*Code du travail*) und jeder Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist.

## ZEICHNUNGSBERECHTIGTE PERSONEN UND TYPISCHES ANLEGERPROFIL

Der FCP richtet sich an alle Zeichner.

Er wird ausschließlich außerhalb Frankreichs, insbesondere in Deutschland, vertrieben.

Aufgrund seines Risikoprofils eignet sich der Fonds für die Zeichnung durch Anteilinhaber, die sich teilweise an den Aktienmärkten engagieren und gleichzeitig von einem *garantierten Nettoinventarwert* in Höhe 80% des vorherigen *garantierten Nettoinventarwerts* profitieren möchten.

Die Höhe einer Anlage in den FCP hängt einzig und allein von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Bei der Ermittlung ihres Anlagebetrags sollten Anleger ihre persönliche Vermögenslage, ihren aktuellen und zukünftigen Finanzbedarf während der Laufzeit der Formel sowie ihre Risikobereitschaft bzw. ihre Risikoaversion berücksichtigen. Daneben wird potenziellen Anlegern eine ausreichende Diversifikation ihrer Investitionen empfohlen, damit ihre Anlagerisiken nicht ausschließlich auf diesen FCP entfallen.

Anteilinhabern wird somit empfohlen, ihre persönliche Situation gemeinsam mit ihrem gewohnten Vermögensberater zu prüfen.

Der empfohlene Anlagehorizont beträgt mindestens 3 Jahre.

## MODALITÄTEN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE:

Thesaurierender FCP. Bilanzierung nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

## HÄUFIGKEIT DER AUSSCHÜTTUNG:

Nicht zutreffend.

## MERKMALE DER ANTEILE ODER AKTIEN:

Die Anteile lauten auf Euro.

Zeichnungen erfolgen auf der Basis von ganzen Beträgen oder in tausendstel Anteilen.

Rücknahmen erfolgen in tausendstel Anteilen.

## MODALITÄTEN FÜR DIE ZEICHNUNG UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN:

Die Auftragsausführung erfolgt gemäß nachstehender Tabelle:

T-1 Werktag	T-1 Werktag	T: Tag der Nettoinventarwertermittlung	T+1 Werktag	Spätestens T+5 Werktage	Spätestens T+5 Werktage
Zentralisierung der Zeichnungsanträge vor 9.30 Uhr <sup>1</sup>	Zentralisierung der Rücknahmeanträge vor 9.30 Uhr <sup>1</sup>	Auftragsausführung spätestens am T	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	Zahlung der Zeichnungen	Zahlung der Rücknahmen

<sup>1</sup>Sofern mit Ihrem Finanzinstitut keine besondere Frist vereinbart wurde

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden um 9.30 Uhr (Pariser Ortszeit) an jedem Tag vor der Berechnung des Nettoinventarwerts entgegengenommen und zentralisiert.

Zeichnungen erfolgen auf der Basis von ganzen Beträgen oder in tausendstel Anteilen.

Rücknahmen erfolgen in tausendstel Anteilen.

Der Nettoinventarwert wird täglich berechnet, oder, wenn dieser Tag kein *Werktag* sein sollte, am darauffolgenden *Werktag*.

Werktag: jeder Werktag im Sinne des französischen Arbeitsgesetzbuches (*Code du travail*) und jeder Tag, an dem die Pariser Börse geöffnet ist.

Der Nettoinventarwert wird auf der Grundlage der Zusammensetzung des Fondsvermögens am Berechnungstag des Nettoinventarwerts berechnet.

Der Nettoinventarwert wird an dem Werktag veröffentlicht, der auf den Berechnungstag des Nettoinventarwerts folgt.

Der Nettoinventarwert ist auf der Internetseite der *Verwaltungsgesellschaft* verfügbar: <https://sq29hausmann.societegenerale.fr>.

Mit der Zentralisierung der Zeichnungs- und Rücknahmeanträge beauftragte Gesellschaft:

SOCIETE GENERALE - 32, rue du Champ de Tir - 44000 Nantes – Frankreich

**Beschränkung für Rücknahmen („Gates“):**

Die *Verwaltungsgesellschaft* beabsichtigt keine Anwendung des sogenannten „Gates“-Mechanismus, der ihr eine Verteilung der Rücknahmeanträge der Anteilinhaber des Fonds auf mehrere Nettoinventarwerte ermöglicht, wenn diese Anträge eine bestimmte Höhe überschreiten. Unter außergewöhnlichen Umständen kann das Fehlen eines Mechanismus zur Begrenzung von Rücknahmen folglich dazu führen, dass der OGAW Rücknahmeanträge nicht ausführen und das Risiko einer vollständigen Aussetzung von Zeichnungen und Rücknahmen dieses OGAW steigen kann.

**KOSTEN UND GEBÜHREN:****Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:**

Die Ausgabeaufschläge bzw. Rücknahmegebühren erhöhen den vom Anleger für die Zeichnung gezahlten Preis bzw. werden vom Rücknahmepreis in Abzug gebracht. Die dem FCP zustehenden Provisionen dienen zur Deckung der Kosten, die ihm durch die Investition oder Desinvestition der ihm anvertrauten Vermögenswerte entstehen. Die Provisionen, die nicht dem FCP zufließen, werden an die *Verwaltungsgesellschaft*, die Vertriebsgesellschaft etc. gezahlt.

Kosten zu Lasten des Anlegers, die bei Zeichnungen und Rücknahmen belastet werden	Bemessungsgrundlage	Satz und Staffelung
Dem FCP nicht zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	5%
Dem FCP zufließender Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Entfällt
Dem FCP nicht zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	1%
Dem FCP zufließende Rücknahmegebühr	Nettoinventarwert X Anzahl der Anteile	Entfällt

**Betriebs- und Verwaltungskosten:**

Diese Kosten decken alle dem FCP direkt berechneten Kosten mit Ausnahme der Transaktionskosten ab. Zu den Transaktionskosten gehören auch die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) sowie gegebenenfalls die Umsatzprovision, die u.a. von der Depotbank und der *Verwaltungsgesellschaft* in Rechnung gestellt werden kann.

Die Betriebs- und Verwaltungskosten können sich um folgende Kostenelemente erhöhen:

- Erfolgsabhängige Provisionen. Diese dienen zur Vergütung der *Verwaltungsgesellschaft*, sofern der FCP seine Anlageziele übertrifft. Sie werden somit dem FCP berechnet;
- Umsatzprovisionen, die dem FCP berechnet werden;
- Direkte und indirekte Betriebskosten/-gebühren für befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren.

Weitere Einzelheiten zu den dem FCP effektiv in Rechnung gestellten Gebühren und Provisionen sind dem Kapitel „Kosten“ der Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) zu entnehmen.

Dem FCP berechnete Kosten	Bemessungsgrundlage	Satz und Staffelung
Von der Portfoliomanagementgesellschaft unabhängige externe Kosten für die finanzielle und administrative Verwaltung (Abschlussprüfer, Depotbank, Vertriebsstellen, Rechtsanwälte), inkl. Steuern <sup>(1)</sup>	Nettovermögen	Bis maximal 1,55% inkl. Steuern pro Jahr
Maximale indirekte Kosten (Verwaltungsprovisionen und -gebühren)	Nettovermögen	Maximal 2% inkl. Steuern pro Jahr
Umsatzprovisionen	Zahlbar bei jeder Transaktion	Entfällt
Erfolgsabhängige Provision	Nettovermögen	Entfällt
Direkte und indirekte Betriebskosten/-gebühren für befristete Käufe und Verkäufe von Wertpapieren	Betrag der mit diesen Transaktionen erzielten Erträge	Maximal 20% für die <i>Verwaltungsgesellschaft</i> Maximal 15% für den <i>Vertreter</i> des Fonds (sofern vorhanden)

<sup>(1)</sup> einschließlich aller Kosten außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten für Anlagen in OGAW, AIF oder Investmentfonds.

## ANGABEN ZUM VERTRIEB

---

Der Vertrieb des FCP wird von der Société Générale wahrgenommen.

Die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge für die Anteile des FCP werden von der Société Générale zentralisiert.

Die Mitteilung und Veröffentlichung der Anlegerinformationen für den FCP erfolgen durch die *Verwaltungsgesellschaft* anhand der regelmäßigen gesetzlich vorgeschriebenen Mitteilungen und Berichte, die von ihr zu erstellen sind.

Der Prospekt des FCP sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Vertriebsgesellschaft erhältlich.

Der Versand des Prospekts des Fonds und der letzten Jahres- und Halbjahresberichte erfolgt innerhalb von acht Werktagen auf einfache schriftliche Anfrage der Anteilinhaber an:

SG 29 HAUSSMANN

29, boulevard Haussmann – 75009 Paris – Frankreich

Internetseite: [sg29hausmann.societegenerale.fr](https://sg29hausmann.societegenerale.fr)

Datum der Veröffentlichung des Prospekts: 15.09.2023.

Die Website der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF ([www.amf-france.org](https://www.amf-france.org)) enthält weitere Informationen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Dokumenten und den Anlegerschutzbestimmungen.

Der vorliegende Prospekt ist Zeichnern vor jeder Zeichnung zu übergeben.

Gemäß den Bestimmungen von Artikel L. 533-22-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) enthält die Website der *Verwaltungsgesellschaft* und der Jahresbericht des FCP Informationen, unter welchen Bedingungen die ESG-Kriterien der für Gesellschaft, Mitarbeiter, Umweltschutz und Qualität der Unternehmensführung verfolgten Ziele im Rahmen seiner Anlagepolitik eingehalten werden.

Die *Verwaltungsgesellschaft* steuert mögliche Interessenkonflikte durch die Umsetzung von Verfahren, die derartige Konflikte identifizieren, begrenzen und gegebenenfalls eine gerechte Lösung ermöglichen. Eine Zusammenfassung der von der *Verwaltungsgesellschaft* angewandten Grundsätze zur Handhabung von Interessenkonflikten ist auf folgender Internetseite verfügbar: <https://sg29hausmann.societegenerale.fr>.

Die „Abstimmungspolitik“ der Verwaltungsgesellschaft für die vom FCP gehaltenen Wertpapiere und der Bericht über die Bedingungen, unter denen diese Stimmrechte ausgeübt wurden, sind auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter: <https://sg29hausmann.societegenerale.fr> in der Rubrik „Engagement- und Abstimmungspolitik“ verfügbar.

Anleger können die *Verwaltungsgesellschaft* zur Ausübung der Stimmrechte für jede, auf der Hauptversammlung eines Emittenten vorgelegte Beschlussvorlage befragen, sofern der Anteil der Wertpapiere, die von den von der *Verwaltungsgesellschaft* verwaltete werden, die in ihrer Abstimmungspolitik festgelegte Mindestgrenze erreicht ist. Falls keine Antwort seitens der *Verwaltungsgesellschaft* erfolgt, ist nach Ablauf eines Monats davon auszugehen, dass sie im Einklang mit den Grundsätzen ihrer Abstimmungspolitik abgestimmt hat.

Die Weitergabe des vorliegenden Prospekts sowie das Angebot oder der Kauf von Anteilen des FCP können aufgrund geltender nationaler Gesetze und Vorschriften Einschränkungen für bestimmte Personen oder in bestimmten Ländern unterliegen. Es obliegt somit jedem Anleger, sich selbst zu vergewissern, ob er zur Zeichnung oder Investition in diesen FCP berechtigt ist. Folglich dürfen die Informationen im vorliegenden Prospekt in keinem Fall als ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder Verkauf von Anteilen des besagten FCP in einem Land betrachtet werden, in dem ein derartiges Angebot oder eine derartige Aufforderung ungesetzlich ist.

Die Anteilsklassen des FCP werden nicht gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz von 1933 („U.S. Securities Act“) in seiner jeweils aktuellen Fassung eingetragen und dürfen in den Vereinigten Staaten weder angeboten, verkauft, übertragen, weitergegeben noch zugeteilt werden. Gleiches gilt für:

- (A) US-amerikanische Staatsbürger („US-Person“) gemäß (i) Vorschrift S des US-amerikanischen Wertpapiergesetzes von 1933 („Regulation S of the U.S. Securities Act“) und (ii) der US-amerikanischen Vorschriften gemäß Section 7701 (a) (30) des Steuergesetzbuches („Internal Revenue Code“) von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Anteile des FCP dürfen keinen US-Personen angeboten werden.
- (B) Sonstigen Personen, die keine US-amerikanischen Staatsbürger (*Non-US-Person*) im Sinne der US-amerikanischen Vorschriften („Commodity Futures Trading Commission, Rule 4.7 (a) (1) (iv)“) sind.

Die Anteilsklassen des FCP werden ausschließlich Personen, die keine US-amerikanischen Staatsbürger sind („Non-US-Persons“), außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika angeboten.

Zu den Zwecken des vorliegenden Prospekts gelten alle in den Vereinigten Staaten von Amerika ansässigen natürlichen Personen, alle gemäß dem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika organisierten oder gegründeten Rechtsträger, bestimmte, außerhalb der Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika von US-amerikanischen Staatsbürgern organisierte oder gegründete Rechtsträger sowie alle zugunsten solcher US-amerikanischer Staatsbürger geführten Konten – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – als US-Personen.

Vor einer Anlage in diesen FCP müssen sich Anleger bei ihren Finanz-, Steuer- und Rechtsberatern erkundigen.

## ANLAGEVORSCHRIFTEN

---

Der FCP hält die in der Europäischen Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 vorgesehenen Anlagevorschriften ein.

Der FCP kann insbesondere in die in Artikel L. 214-20 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) vorgesehenen Anlagen investieren, wobei er die in den Bestimmungen von Artikel R. 214-21 bis R. 214-27 des *Code Monétaire et Financier* vorgesehenen Risikodiversifikations- und Anlagevorschriften einzuhalten hat.

## GESAMTRISIKO

---

Die Ermittlung des Gesamtrisikos des FCP erfolgt anhand des Commitment-Ansatzes.

## VORSCHRIFTEN ZUR BEWERTUNG UND BILANZIERUNG DER VERMÖGENSWERTE

---

### a. Bewertungsvorschriften

Die Bewertung der Vermögenswerte des FCP erfolgt gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften, insbesondere aber gemäß den Vorschriften der Verordnung des Ausschusses für Rechnungslegungsnormen (*Comité de la Réglementation Comptable*) Nr. 2014-01 vom 14. Januar 2014 in Bezug auf den Kontenplan von Organismen für gemeinsame Anlagen mit variablem Kapital.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, die an geregelten Märkten gehandelt werden, erfolgt anhand ihres Schlusskurses am Tag der Nettoinventarwertberechnung. Werden diese Finanzinstrumente an mehreren geregelten Märkten gleichzeitig gehandelt, wird der Schlusskurs des Marktes berücksichtigt, der als Hauptmarkt dieser Instrumente gilt.

Die Bewertung der folgenden Finanzinstrumente, die nicht Gegenstand umfangreicher Transaktionen an einem geregelten Markt sind, erfolgt anhand der nachstehend beschriebenen Sonderverfahren:

- Die Bewertung handelbarer Schuldtitel, deren Restlaufzeit bei ihrem Erwerb höchstens 3 Monate beträgt, erfolgt nach der linearen Methode, indem die Differenz zwischen Kaufpreis und Rückzahlungswert linear auf die Restlaufzeit verteilt wird. Die *Verwaltungsgesellschaft* behält sich im Falle einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsrisiken usw.) jedoch die Möglichkeit vor, die Bewertung dieser Schuldtitel anhand der Barwertmethode vorzunehmen, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmale des Emittenten zur Anwendung kommt.
- Die Bewertung handelbarer Schuldtitel mit einer Restlaufzeit von über 3 Monaten zum Zeitpunkt ihres Erwerbs, deren Restlaufzeit zum Stichtag der Nettoinventarwertermittlung aber höchstens 3 Monate beträgt, erfolgt nach der linearen Methode, indem die Differenz zwischen dem zuletzt ermittelten Barwert und dem Rückzahlungswert linear auf die Restlaufzeit verteilt wird. Die *Verwaltungsgesellschaft* behält sich im Falle einer besonderen Sensitivität gegenüber Marktrisiken (Zinsrisiken usw.) jedoch die Möglichkeit vor, die Bewertung dieser Schuldtitel anhand der Barwertmethode vorzunehmen, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmale des Emittenten zur Anwendung kommt.
- Die Bewertung von handelbaren Schuldtiteln, deren Restlaufzeit zum Stichtag der Nettoinventarwertermittlung über 3 Monate beträgt, erfolgt nach der Barwertmethode, wobei der Zinssatz vergleichbarer Wertpapieremissionen zugrunde gelegt wird, auf den ein Differenzbetrag in Abhängigkeit von den spezifischen Risikomerkmale des Emittenten zur Anwendung kommt.

Die Bewertung von an organisierten Märkten gehandelten unbedingten Finanzinstrumenten erfolgt anhand ihres Kompensationskurses am Tag der Nettoinventarwertberechnung. Die Bewertung von an organisierten Märkten gehandelten bedingten Finanzinstrumenten erfolgt zu ihrem Marktwert, der am Tag der Nettoinventarwertberechnung festgestellt wurde. Die Bewertung von außerbörslich gehandelten bedingten oder unbedingten Finanztermininstrumenten erfolgt anhand des Preises, der von der Gegenpartei des Finanzinstruments mitgeteilt wird. Die *Verwaltungsgesellschaft* führt ihrerseits eine unabhängige Überprüfung dieser Bewertung durch.

Die Bewertung von Einlagen erfolgt zu ihrem Nominalwert, zuzüglich der entsprechenden aufgelaufenen Zinsen.

Die Bewertung von Bezugsrechten, Kassenscheinen, Solawechseln und Hypothekenwechseln erfolgt zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert unter der Verantwortung der *Verwaltungsgesellschaft*.

Die Bewertung von befristeten Käufen und Verkäufen von Wertpapieren erfolgt zu ihrem Marktpreis.

Die Bewertung von an einem geregelten Markt gehandelten Finanzinstrumenten, deren Kurs nicht festgestellt oder berichtigt wurde, erfolgt anhand ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts unter der Verantwortung der *Verwaltungsgesellschaft*.

Die Bewertung von Finanzinstrumenten, die auf eine andere als die Referenzwährung des FCP lauten, erfolgt auf der Grundlage der Wechselkurse, die von der Europäischen Zentralbank am Tag der Nettoinventarwertberechnung des FCP veröffentlicht wurden.

Bewertung der OGAW:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts beruhen die letzten bekannten Nettoinventarwerte der OGAW für ein bestimmtes Datum nicht alle auf ein und demselben Referenzdatum für den Marktpreis. De facto benötigen einige OGAW und AIF des Korbs mehr Zeit für die Berechnung ihres Nettoinventarwerts als andere.

Würde die *Verwaltungsgesellschaft* systematisch den letzten bekannten Nettoinventarwert aller OGAW und AIF verwenden, könnte sie die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilhaber nicht garantieren, da der Nettoinventarwert des FCP von der Uhrzeit der Veröffentlichung der Nettoinventarwerte der OGAW und AIF des Korbs abhängt. Bei Zeichnungen oder Rücknahmen wäre die *Verwaltungsgesellschaft* faktisch nicht in der Lage, Käufe und Verkäufe für die OGAW und AIF in einer Art und Weise durchzuführen, die eine Ausführung zum gleichen Preis wie dem für die Bewertung zugrunde gelegten ermöglichen würde.

Die *Verwaltungsgesellschaft* behält sich daher das Recht vor, zu einem bestimmten Bewertungsdatum nicht die letzten bekannten Nettoinventarwerte der OGAW, sondern diejenigen zu verwenden, die ihr die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung der Anteilhaber ermöglichen. Hat die *Verwaltungsgesellschaft* Aufträge für OGAW und AIF erteilt, um Zeichnungs-/Rücknahmeaufträge im FCP ausführen zu können, werden diejenigen Nettoinventarwerte zur Bewertung des FCP verwendet, zu denen diese Aufträge ausgeführt wurden. Hat die *Verwaltungsgesellschaft* keine Aufträge erteilt, werden die Nettoinventarwerte zur Bewertung des FCP verwendet, zu denen von ihr theoretisch erteilte Aufträge zur Abwicklung von Zeichnungs-/Rücknahmeaufträgen ausgeführt worden wären.

### b. Bilanzierung der Transaktionskosten

Die Bewertung der Finanzinstrumente erfolgt inklusive ihrer Transaktionskosten.

### c. Bilanzierung der Erträge aus fest verzinslichen Wertpapieren

Der Ausweis der Erträge aus fest verzinslichen Wertpapieren erfolgt nach der Methode der vereinnahmten Zinsen (*méthode des coupons encaissés*).

### d. Ausschüttungspolitik

Thesaurierender FCP.

### e. Rechnungswährung

Die Rechnungslegung des FCP erfolgt in Euro (EUR).



# SG HAUSSMANN EVO FUND WORLD

## VERWALTUNGSREGLEMENT DES INVESTMENTFONDS

### (FONDS COMMUN DE PLACEMENT, FCP)

## ABSCHNITT 1

### VERMÖGEN UND ANTEILE

#### Artikel 1 – Miteigentumsanteile

Die Rechte der Miteigentümer werden durch Anteile verbrieft, wobei jeder Anteil einem gleichen Anteil am Vermögen des FCP entspricht. Jeder Anteilinhaber verfügt über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des FCP im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile. Die Dauer des FCP beträgt 99 Jahre ab seiner Auflegung, außer im Falle seiner vorzeitigen Auflösung oder einer im vorliegenden Verwaltungsreglement vorgesehenen Verlängerung der Laufzeit.

Der FCP behält sich das Recht vor, Anteile zusammenzulegen oder zu teilen.

Auf Beschluss des Präsidenten der *Verwaltungsgesellschaft* können die Anteile in Zehntel, Hundertstel oder Zehntausendstel unterteilt werden, die als Anteilsbruchteile bezeichnet werden.

Die Bestimmungen des Verwaltungsreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen finden auch auf die Anteilsbruchteile Anwendung, deren Wert stets anteilig dem Wert des Anteils entspricht, den sie repräsentieren. Alle übrigen Bestimmungen des Verwaltungsreglements für Anteile gelten stillschweigend auch für Anteilsbruchteile, sofern keine anders lautenden Bestimmungen festgelegt wurden. Der Präsident der *Verwaltungsgesellschaft* kann nach seinem alleinigen Ermessen die Teilung der Anteile durch Auflegung neuer Anteile beschließen, die den Anteilinhabern als Ersatz für alte Anteile zugewiesen werden.

#### Artikel 2 – Mindesthöhe des Vermögens

Wenn das Vermögen des FCP (oder eines Teilfonds) unter 300.000 EUR sinkt, können keine Anteile mehr zurückgenommen werden; sofern das Vermögen innerhalb einer Frist von dreißig Tagen nicht wieder über diesen Betrag steigt, trifft die *Verwaltungsgesellschaft* die für die Auflösung des betroffenen Fonds erforderlichen Vorkehrungen oder eine andere, in Artikel 411-16 des Standardreglements der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde AMF (*Règlement général de l'Autorité des marchés financiers*) vorgesehene Maßnahme (Änderungen des FCP).

#### Artikel 3 – Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Anteile werden jederzeit auf Verlangen der Anteilinhaber auf der Grundlage ihres Nettoinventarwerts gegebenenfalls zuzüglich etwaiger Ausgabeaufschläge ausgegeben.

Zeichnungen und Rücknahmen erfolgen zu den Bedingungen und Modalitäten, die in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) sowie im Prospekt angegeben sind.

Die Anteile des Fonds können gemäß den geltenden Vorschriften zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen werden.

Zeichnungen müssen am Tag der Nettoinventarwertberechnung voll eingezahlt sein. Die Einzahlung kann in Form einer Barzahlung und/oder durch die Einbringung von Finanzinstrumenten erfolgen. Die *Verwaltungsgesellschaft* hat das Recht, die angebotenen Wertpapiere abzulehnen und muss ihren Beschluss innerhalb einer Frist von sieben Tagen ab ihrer Hinterlegung bekannt geben. Ist sie mit dieser Sacheinlage einverstanden, werden die vorgelegten Wertpapiere gemäß den in Artikel 4 festgelegten Regeln bewertet und die Zeichnung erfolgt auf der Grundlage des ersten Nettoinventarwerts nach der Annahme der betreffenden Wertpapiere. Rücknahmen erfolgen ausschließlich in bar, außer im Falle der Liquidation des FCP, sofern sich die Anteilinhaber mit einer Rücknahme gegen Wertpapiere einverstanden erklärt haben. Die Auszahlung erfolgt durch die kontoführende Depotbank innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen ab dem Zeitpunkt der Bewertung des Anteils. Sollte die Rücknahme im Falle außergewöhnlicher Umstände jedoch die vorherige Veräußerung von Vermögenswerten des FCP erfordern, kann sich diese Frist bis auf maximal 30 Tage verlängern.

Außer im Falle eines Nachlasses oder der Vorausteilung unter Lebenden durch Schenkung werden die Veräußerung oder die Übertragung von Anteilen zwischen Anteilinhabern oder von Anteilinhabern an Dritte als Rücknahme mit anschließender Zeichnung betrachtet; handelt es sich um einen Dritten, muss der Betrag der Veräußerung oder Übertragung gegebenenfalls vom Begünstigten aufgestockt werden, um mindestens den in den Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) und im Prospekt vorgesehenen Mindestzeichnungsbetrag zu erreichen.

In Anwendung von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) können die Rücknahme von Anteilen durch den Fonds und die Ausgabe neuer Anteile von der *Verwaltungsgesellschaft* vorübergehend ausgesetzt werden, wenn außergewöhnliche Umstände und die Interessen der Anteilinhaber dies erfordern sowie im Einklang mit den im Prospekt vorgesehenen Bestimmungen.

Wenn das Nettovermögen des FCP (oder gegebenenfalls eines Teilfonds) unter den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbetrag sinkt, kann keine Rücknahme von Anteilen des FCP (oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds) mehr erfolgen.

Der FCP kann die Ausgabe von Anteilen in Anwendung des dritten Paragraphen von Artikel L. 214-8-7 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code monétaire et financier*) vorübergehend aussetzen oder endgültig einstellen, wenn objektive Situationen vorliegen, die zur Einstellung der Zeichnungen führen, wie z.B. die Erreichung einer Höchstzahl von ausgegebenen Anteilen oder eines maximalen Vermögenswerts oder der Ablauf einer bestimmten Zeichnungsfrist. Über die Aktivierung dieses Mechanismus, die Mindestgrenze und die objektiven Situationen, die dem Beschluss der vorübergehenden oder endgültigen Einstellung zugrunde liegen, werden die bei der Aktivierung vorhandenen Anteilinhaber mit allen geeigneten Mitteln in Kenntnis gesetzt. Im Falle einer vorübergehenden Einstellung werden in dieser Mitteilung, die den vorhandenen Anteilinhabern mit allen geeigneten Mitteln zugeht, ausdrücklich die Bedingungen beschrieben, unter sie während der Dauer dieser vorübergehenden Einstellung auch weiterhin Anteile zeichnen können. Die Anteilinhaber werden ferner mit allen geeigneten Mitteln über den Beschluss des FCP oder der *Verwaltungsgesellschaft* bezüglich der endgültigen oder vorübergehenden Einstellung der Zeichnungen (bei Unterschreitung des Grenzwerts für die Aktivierung) oder Nicht-Einstellung (im Falle einer Änderung des Grenzwerts oder der objektiven Situation, die zur Aktivierung des Mechanismus geführt hat) informiert. Eine Änderung der angeführten objektiven Situation oder des Grenzwerts für die Aktivierung muss immer im Interesse der Anteilinhaber erfolgen. In der Mitteilung, die den Anteilinhabern mit allen geeigneten Mitteln zugeht, sind die genauen Gründe für diese Änderungen angegeben.

## Artikel 4 – Berechnung des Nettoinventarwerts

Die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil erfolgt unter Berücksichtigung der im Prospekt erläuterten Bewertungsvorschriften.

# ABSCHNITT 2

## MODALITÄTEN DES FONDS

### Artikel 5 – Verwaltungsgesellschaft

Die *Verwaltungsgesellschaft* verwaltet den FCP gemäß der für ihn festgelegten Ausrichtung. Die *Verwaltungsgesellschaft* handelt grundsätzlich im ausschließlichen Interesse der Anteilinhaber und ist als einzige zur Ausübung der mit den Wertpapieren im FCP verbundenen Stimmrechte befugt.

### Artikel 5 a – Regeln für die Funktionsweise

Die Finanzinstrumente und Einlagen, in die der FCP sein Vermögen investieren kann, sowie die Anlagevorschriften sind im Prospekt erläutert.

### Artikel 6 – Depotbank

Die Depotbank nimmt die ihr obliegenden Aufgaben gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften wahr und erfüllt ferner die Verpflichtungen, die ihr von der *Verwaltungsgesellschaft* vertraglich übertragen wurden. Sie muss sich insbesondere von der Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Portfolioverwaltungsgesellschaft vergewissern. Gegebenenfalls trifft sie sämtliche von ihr als erforderlich erachteten konservatorischen Maßnahmen. Bei Streitigkeiten mit der *Verwaltungsgesellschaft* unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF).

### Artikel 7 – Abschlussprüfer

Nach Zustimmung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF) wird der Abschlussprüfer für die Dauer von sechs Geschäftsjahren vom Präsidenten der *Verwaltungsgesellschaft* gewählt. Er testiert die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Rechnungsabschlüsse.

Nach Ablauf seiner Amtszeit kann er erneut bestellt werden.

Der Abschlussprüfer hat die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*, AMF) umgehend über alle Ereignisse oder Beschlüsse bezüglich des Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zu informieren, von denen er im Rahmen seiner Prüftätigkeit Kenntnis erhalten hat, die:

1. einen Verstoß gegen die für diesen Organismus anwendbaren Gesetze oder Vorschriften darstellen und dessen Finanz-, Ertrags- und Vermögenslage maßgeblich beeinflussen;
2. die Bedingungen oder die Fortsetzung seiner Geschäftstätigkeit beeinträchtigen;
3. Vorbehalte gegen oder die Ablehnung des Testats der Finanzausweise zur Folge haben.

Die Bewertung der Vermögenswerte und die Festlegung von Umtauschverhältnissen bei Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen erfolgen unter der Aufsicht des Abschlussprüfers.

Er nimmt die Bewertung aller Sacheinlagen unter seiner Verantwortung vor.

Er kontrolliert die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der übrigen Elemente vor ihrer Veröffentlichung.

Die Vergütung des Abschlussprüfers wird in Absprache zwischen ihm und dem Präsidenten der *Verwaltungsgesellschaft* im Hinblick auf den Umfang der als erforderlich erachteten Prüfungen festgesetzt.

Er bestätigt die Aufstellungen, die als Grundlage für Zwischenausschüttungen dienen.

Seine Honorare sind in den Verwaltungsgebühren enthalten.

### Artikel 8 – Finanzausweise und Rechenschaftsbericht

Nach dem Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die *Verwaltungsgesellschaft* die Finanzausweise und einen Bericht über die Verwaltung des FCP (jedes Teilfonds, sofern vorhanden) im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die *Verwaltungsgesellschaft* erstellt mindestens einmal pro Halbjahr eine Aufstellung der Vermögenswerte des FCP unter der Aufsicht der Depotbank.

Die *Verwaltungsgesellschaft* hält diese Dokumente vier Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres zur Verfügung der Anteilinhaber und teilt ihnen die Höhe der Erträge mit, auf die sie Anspruch haben. Diese Dokumente werden den Anteilinhabern auf ausdrückliches Verlangen per Post zugesandt oder stehen ihnen bei der *Verwaltungsgesellschaft* oder der Depotbank zur Verfügung.

# ABSCHNITT 3

## MODALITÄTEN DER ERGEBNISVERWENDUNG

### Artikel 9 – Bestimmungen zur Verwendung der ausschüttungsfähigen Beträge

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht den Zinsen, Zinsnachzahlungen, Dividenden, Prämien und Losen, Sitzungsgeldern sowie sämtlichen Erträgen aus den Wertpapieren, die das Portfolio des Fonds bilden, zuzüglich der Erträge aus dem Zahlungsmittelbestand und abzüglich der Verwaltungs- und Kreditkosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge eines Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren bestehen aus:

1. Dem Nettoergebnis aus dem Geschäftsjahr zuzüglich des Ergebnisvortrags sowie zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten der Erträge;

2. Dem im Geschäftsjahr realisierten Gewinn, ohne Kosten und abzüglich des realisierten Verlusts, ohne Kosten, zuzüglich des in vorangegangenen Geschäftsjahren ausgewiesenen, nicht ausgeschütteten oder thesaurierten Nettogewinns gleicher Art, zuzüglich bzw. abzüglich des Saldos aus den Rechnungsabgrenzungsposten der Gewinne.

Die in den Punkten 1 und 2 genannten Beträge können unabhängig voneinander vollständig oder teilweise ausgeschüttet werden.

Die Auszahlung der ausschüttungsfähigen Beträge erfolgt innerhalb einer Frist von maximal fünf Monaten nach dem Abschluss des Geschäftsjahres.

Für jede Anteilskategorie hat der FCP folgende Optionen:

Vollständige Thesaurierung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden vollständig thesauriert, mit Ausnahme der Beträge, die gemäß dem Gesetz auszuschütten sind.

Vollständige Ausschüttung: Die ausschüttungsfähigen Beträge werden nach Rundung vollständig ausgeschüttet; die Ausschüttung von Abschlagsdividenden ist möglich.

Thesaurierung und/oder Ausschüttung: Die *Verwaltungsgesellschaft* beschließt jedes Jahr über die Ergebnisverwendung, wobei sie im Verlauf des Geschäftsjahres die Ausschüttung einer oder mehrerer Abschlagsdividenden in Höhe der am Tag des Beschlusses ausgewiesenen ausschüttungsfähigen Beträge beschließen kann. Die ausschüttungsfähigen Restbeträge werden thesauriert.

Die genauen Modalitäten der Verwendung des Ergebnisses und der ausschüttungsfähigen Beträge sind im Prospekt festgelegt.

## ABSCHNITT 4

### VERSCHMELZUNG – SPALTUNG – AUFLÖSUNG – LIQUIDATION

#### Artikel 10 – Verschmelzung – Spaltung

Die *Verwaltungsgesellschaft* kann die im FCP befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren einbringen oder den FCP in zwei oder mehrere andere Investmentfonds (*Fonds Commun de Placement*) aufspalten.

Verschmelzungen oder Spaltungen dürfen erst einen Monat nach der Benachrichtigung der Anteilhaber vorgenommen werden. Nach Verschmelzungen oder Spaltungen erhalten alle Anteilhaber eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile.

#### Artikel 11 – Auflösung – Verlängerung

- Wenn das Vermögen des FCP für die Dauer von dreißig Tagen unter der im vorstehendem Artikel 2 genannten Mindesthöhe liegt und keine Verschmelzung des FCP mit einem anderen Fonds erfolgte, setzt die *Verwaltungsgesellschaft* die französische Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) hiervon in Kenntnis und nimmt die Auflösung des FCP vor.
- Die *Verwaltungsgesellschaft* kann den FCP vorzeitig auflösen. In diesem Falle muss sie die Anteilhaber von ihrem Beschluss benachrichtigen. Ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr entgegengenommen. Das Auflösungsdatum muss grundsätzlich einem *Garantiedatum* entsprechen.
- Die *Verwaltungsgesellschaft* nimmt die Auflösung des FCP ferner vor, wenn ein Antrag auf Rücknahme sämtlicher Fondsanteile vorliegt, die Depotbank ihre Tätigkeit einstellt und keine andere Depotbank ernannt wurde, oder wenn die Laufzeit des FCP endet und nicht verlängert wurde.

Die *Verwaltungsgesellschaft* teilt der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (*Autorité des Marchés Financiers*) schriftlich das Datum der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren mit. Im Anschluss daran sendet sie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung eines FCP kann von der *Verwaltungsgesellschaft* im Einvernehmen mit der Depotbank beschlossen werden. Dieser Beschluss ist mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Laufzeit des FCP zu fassen und den Anteilhabern sowie der französischen Finanzmarktaufsichtsbehörde mitzuteilen.

#### Artikel 12 – Liquidation

Im Falle der Auflösung wird die *Verwaltungsgesellschaft* mit der Liquidation beauftragt; andernfalls führt ein auf Betreiben der Betroffenen auf gerichtlichem Wege bestellter Liquidator das Liquidationsverfahren durch. Sie verfügen diesbezüglich über weitestgehende Vollmachten zum Verkauf von Vermögenswerten, zur Befriedigung eventueller Gläubiger und zur Aufteilung des verbleibenden Liquidationserlöses auf die Anteilhaber in bar oder in Form von Wertpapieren.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank nehmen ihre Aufgaben bis zum Ende des Liquidationsverfahrens wahr.

## ABSCHNITT 5

### STREITIGKEITEN

#### Artikel 13 – Zuständigkeit – Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten hinsichtlich des FCP, die während seines Bestehens oder seiner Liquidation zwischen den Anteilhabern oder zwischen den Anteilhabern und der *Verwaltungsgesellschaft* oder der Depotbank auftreten, werden die zuständigen Gerichte angerufen.